

Satzungsänderung §13 Vorstand

Bei der MV beantragen wir eine Satzungsänderung des § 13

Begründung: in der jetzigen Fassung sind nur 50 % des GV für Bankgeschäfte zeichnungsberechtigt.

Zu ändern:

§13 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

2. Absatz

3. Satz streichen.

~~**Für Bankgeschäfte, sind neben dem Ressortleiter für Rasensport auch der Ressortleiter für Bankgeschäfte und Buchhaltung und der Beauftragte für die Mitgliederverwaltung und Übungsleiterabrechnung.**~~

Neu:

Für Bankgeschäfte, sind die gewählten Personen des geschäftsführenden Vorstands und der Beauftragte für Mitgliederverwaltung und Übungsleiterabrechnung, zeichnungsberechtigt.



Lothar Eilers

Für den geschäftsführenden Vorstand